

60. 1. Kann eine Restitutionsklage aus § 580 Nr. 7 b ZPO. auf eine, durch die nachträglich ermittelte Urkunde zu beweisende Tatsache gestützt werden, die sich im Verhältnis zur ursprünglichen Klage als ein neuer Klagegrund darstellt?

2. Kann es in solchem Falle dem Restitutionskläger als ein Verschulden im Sinne des § 582 a. a. O. zugerechnet werden, wenn er die Urkunde nicht schon während des abgeschlossenen Verfahrens ermittelt und benutzt hatte?

ZPO. §§ 578, 580, 582.

V. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1915 i. S. preuß. Eisenbahn-
fiskus (KL) w. M. (Bekl.) Rep. V. 215/15.

I. Landgericht Gnesen.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Beklagte ist Eigentümer des Rittergutes Gr. und hat dieses von Johannes R. auf Grund des Vertrags vom 10. August 1907

erworben. Zuvor hatte sich K. durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1905 dem Kreise W. gegenüber verpflichtet, diesem zur Anlage einer Nebenbahn Sch. von dem Rittergute Gr. die näher bezeichneten Flächenabschnitte nach näherer Bestimmung des festzustellenden Planes lastenfrei zu übereignen. Im Grundbuche von Gr. wurde zugunsten des Kreises eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung eingetragen. Nachdem der Kreis W. seine Rechte aus dem Vertrage vom 13. Juni 1905 an den klagenden Eisenbahnfiskus abgetreten hatte, hat dieser den Beklagten auf Auflassung der näher bezeichneten Flächenabschnitte in Anspruch genommen. Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Diese Urteile sind rechtskräftig geworden. Nunmehr hat der Kläger die Restitutionsklage erhoben, indem er jetzt geltend machte, daß der Beklagte in dem Vertrage vom 10. August 1907 in die von K. in dem Vertrage vom 13. Juni 1905 dem Kreise W. gegenüber übernommenen Verpflichtungen eingetreten sei, und daß er, der Kläger, von dieser Tatsache erst Kenntnis erhalten habe, nachdem die in dieser Sache ergangenen Urteile Rechtskraft erlangt hätten. Das Berufungsgericht hat die Restitutionsklage als unzulässig verworfen, und die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben, wenngleich sich der Entscheidungsgrund des Berufungsrichters als fehlerhaft erweist. Sein Urteil erachtet die allgemeinen Voraussetzungen der Restitutionsklage als gegeben. Es vermisst jedoch den Nachweis, daß der Kläger ohne sein Verschulden imstande gewesen sei, den Vertrag vom 10. August 1907, auf den er sich nunmehr stützen will, schon in dem früheren Verfahren zu benutzen (§ 582 B.P.D.). Diesen Entscheidungsgrund bemängelt die Revision mit Recht. Eine Verpflichtung des Klägers, nach dem Vertrage vom 10. August 1907 zu forschen, hätte für ihn oder seinen Vertreter nur dann in Frage kommen können, wenn diejenige Tatsache, die der Kläger jetzt zur Geltendmachung seines Anspruchs behaupten und durch den Vertrag erforderlichenfalls beweisen will, in dem früheren Verfahren überhaupt schon eine Rolle gespielt hätte. Dies war jedoch keineswegs der Fall. Vormals hatte sich der Kläger zur Klagebegründung ausschließ-

lich auf den zwischen seinem Rechtsvorgänger, dem Kreise W., und dem Rechtsvorgänger des Beklagten, dem Johannes R., abgeschlossenen Vertrag vom 13. Juni 1905 sowie auf die in Gemäßheit dieses Vertrags auf Gr. eingetragene Vormerkung berufen. Eine Behauptung des Inhalts, daß der Beklagte durch den mit R. abgeschlossenen Vertrag die von R. in dem Vertrage vom 13. Juni 1905 dem Kreise W. gegenüber eingegangenen Verpflichtungen auch feinsteils übernommen habe, hatte der Kläger dagegen nicht aufgestellt, und nach seinen damaligen Voraussetzungen konnte er dies auch gar nicht, da zwischen ihm und dem Beklagten, wie im Berufungsurteile festgestellt ist, vormalig gerade unstreitig war, daß der Beklagte in den Vertrag vom 13. Juni 1905 nicht eingetreten sei. Da nun der Beklagte selbst die Übernahme der in Frage stehenden Verpflichtungen geleugnet hatte, so bestand für den Kläger, wofern er dem Beklagten Glauben schenkte, um so weniger Anlaß, sich von dem Vertrage vom 8. Juli 1913 Kenntnis zu verschaffen, und steht es jetzt dem Beklagten umsoweniger an, den Kläger eines Verschuldens zu zeihen. Höchstens daraus könnte dem Kläger ein Vorwurf gemacht werden, daß er, bevor er sich zur Klage entschloß und bevor er die Begründungsart wählte, nicht alle gebotenen Mittel benutzt hatte, sich über den wirklichen Stand der Dinge zuverlässig zu unterrichten, um danach erst die Klagebegründung zu bestimmen. Indessen dieses etwaige Versehen des Klägers, demzufolge er einen erfolglosen Weg eingeschlagen hat, kann ihm nicht als ein Verschulden im Sinne des § 582 ZPO. zugerechnet werden, weil ein derartiges Verschulden eine pflichtwidrige Handlungsweise „in“ d. h. also innerhalb des früheren, auf Grund der ursprünglich erhobenen Klage anhängig gewordenen Verfahrens zur Voraussetzung haben müßte.

Die Unzulässigkeit der jetzigen Restitutionsklage und damit zugleich die Stichhaltigkeit der angefochtenen Entscheidung selbst ergibt sich aber aus einem anderen, vom Berufungsgericht unbeachtet gelassenen Grunde. Ziel der Restitutionsklage, wie das der Nichtigkeitsklage, ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens (§ 578 ZPO.). Ohne weiteres folgt daraus, daß, wenn Restitutionskläger der vormalige Kläger ist und dieser in dem von ihm angestrebten neuen Verfahren einen Klagegrund vorbringen will, den er in dem abgeschlossenen Verfahren noch nicht

geltend gemacht hatte und über den auch demgemäß noch nicht erkannt ist, für die Restitutionsklage überhaupt kein Raum sein kann. Schließt das zuvor ergangene rechtskräftige Urteil die Erhebung einer neuen Klage auf Grund einer neuen Tatsache nicht aus, wenigstens in dem Sinne, daß dem Kläger die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht entgegengehalten werden könnte, dann liegt auch gar kein begründeter Anlaß vor, dem Kläger das Rechtsmittel der Restitutionsklage zu gewähren, das ohnehin nach dem Gesetze auf den Fall zu beschränken ist, wo erst die Beseitigung der ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der unterlegenen Partei die Möglichkeit zu einer weiteren Rechtsverfolgung (oder aber einer weiteren Verteidigung) verschaffen soll, und zwar unter den im Gesetze vorgesehenen außerordentlichen Umständen aus Willigkeit. In dem Sinne darf also das außerordentliche Rechtsmittel der Restitutionsklage dem Kläger auch nicht als Mittel dienen, vermöge einer Beseitigung des bereits gegebenen Urteils in weiterer Verfolgung der ursprünglichen Klage einen neuen Klagegrund nachzuschieben. Von Bedeutung ist letzteres insbesondere, falls die Wiederaufnahme gegen ein landgerichtliches rechtskräftiges Urteil und daher auch das weitere Verfahren wiederum vor dem Landgericht erfolgen soll, da hier der Kläger gemäß der Schlußbestimmung des § 264 BPD. unter Umständen auch gegen den Willen des Beklagten mit dem neuen Klagegrunde gehört werden müßte. Mittelbar folgt aus den vorstehenden Betrachtungen zugleich, daß sich ein Restitutionskläger gerade auch auf die Bestimmung des § 580 Nr. 7b BPD. dann nicht berufen kann, wenn diejenige Tatsache, welche durch die später ermittelte Urkunde bewiesen werden soll, sich der früheren Klage gegenüber als ein neuer Klagegrund darstellt. Im gegenwärtigen Falle liegt nunmehr die Sache so, daß die Begründung der Restitutionsklage selbst die Anwendbarkeit der §§ 578, 580 BPD. ohne weiteres ausschließt. Durch den nachträglich ermittelten Vertrag vom 10. August 1907 will der Kläger beweisen und auf Grund dieses Vertrags will er demnächst geltend machen, daß der Beklagte in jenem, mit K. abgeschlossenen Vertrage in die von K. durch den Vertrag vom 13. Juni 1905 dem Kreise W. gegenüber eingegangenen Verpflichtungen eingetreten ist. Auf diese Tatsache hatte sich aber der Kläger, wie die Revision selbst nachdrücklich ausführt, in dem früheren Verfahren noch nicht berufen.

Vielmehr steht fest, daß vormalß der Nichteintritt des Beklagten in die Verpflichtungen seines Rechtsvorgängers unstreitig war, während die auf Grund des Vertrags vom 13. Juni 1905 eingetragene Vormerkung allein die angebliche Verpflichtung auch der Person des Beklagten ergeben sollte. Da nun endlich darüber kein Zweifel bestehen kann, daß der Rechtskraftgegenstand des Urteils vom 27. November 1912 einen aus dem Vertrage vom 10. August 1907 dem Beklagten gegenüber hergeleiteten Anspruch nicht mit umfaßt, so ergibt sich hieraus, daß es der gegebenen Restitutionsklage an der ersten notwendigen gesetzlichen Voraussetzung fehlt, und daß sie mithin aus diesem Grunde unzulässig ist.“